

---

## Wiederkehrende Überprüfung von Gasanlagen nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz



**GASSICHERHEIT**

---

# Liebe Erdgaskundin, lieber Erdgaskunde!

Erdgas ist ein verlässlicher, komfortabler und vielseitiger Energieträger. Dass Erdgas neben all seinen anderen Vorteilen auch sicher in der Anwendung ist, liegt nicht zuletzt an der Sorgfalt und Fachkenntnis, mit der Ihre Partner die Anlage errichtet haben.

Damit die Sicherheit Ihrer Anlage gewährleistet ist und auch im laufenden Betrieb aufrechterhalten bleibt, wurden im NÖ Gassicherheitsgesetz entsprechende Regelungen festgelegt. Kernpunkt ist eine exakt definierte sicherheitstechnische Überprüfung der gesamten Anlage (Gassicherheits-Check) im Abstand von längstens zwölf Jahren.

In diesem Folder haben wir für Sie die wichtigsten Bestimmungen rund um die wiederkehrende Überprüfung von Gasanlagen aus dem NÖ Gassicherheitsgesetz in vereinfachter Form zusammengefasst. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter 0800 800 100 gerne zur Verfügung.

Ihr  
EVN Erdgas-Team

---

# Auszug aus dem NÖ Gassicherheitsgesetz

## **Gesetzliche Grundlage und Ziel**

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung von Gasanlagen wird im NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 in der aktuellen Fassung geregelt.

Ziel des Gesetzes ist es, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden. Grundsätzlich müssen daher Gasanlagen in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben und instand gehalten werden, dass Gefahren für Menschen und Sachen so weit als möglich vermieden werden.

## **Die wiederkehrende Überprüfung**

Um höchstmögliche Sicherheit bei Gasanlagen auch im laufenden Betrieb zu gewährleisten, schreibt das Gassicherheitsgesetz eine Überprüfung aller Gasanlagen (Gassicherheits-Check) im Abstand von längstens zwölf Jahren vor.

Diese Prüfung muss folgende Punkte beinhalten:

- die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen und die Festigkeit und Dichtheit der gesamten Gasanlage;
- die einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen;
- die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen;
- die einwandfreie Funktion der Abgasführung bis in den Abgasfang.

Die sicherheitstechnische Überprüfung darf nur von befugten Prüfern durchgeführt werden, das sind z. B. technische Büros, Zivilingenieure, Installateure mit entsprechender Gewerbeberechtigung sowie Verteilunternehmen, wenn sie über befähigte Personen verfügen.

## **Der Prüfbefund – Gas**

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Überprüfung wird im Prüfbefund – Gas festgehalten. Zusätzlich muss dieser zumindest den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers sowie Datum und

Aussteller des letzten Befunds enthalten. Ab 31.12.2021 ist nur mehr die ausschließlich elektronische Erstellung und Übermittlung des Prüfbefundes durch den Prüfer an das Verteilerunternehmen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zulässig.

**Hinweis:** Eignungsbefunde, Serviceprotokolle des Heizkessels und ähnliches gelten nicht als wiederkehrende Überprüfung im Sinn des Gassicherheitsgesetzes.

## **Pflichten und Aufgaben des Anlagenbetreibers**

Das NÖ Gassicherheitsgesetz verpflichtet jeden Betreiber einer Gasanlage, diese in Abständen von längstens zwölf Jahren von einem befugten Prüfer wiederkehrend prüfen zu lassen. Betreiber der Anlage kann sowohl der Eigentümer als auch ein Mieter, Pächter oder eine sonstige verfügungsberechtigte Person sein. Die Kosten der Prüfung hat der Betreiber selbst zu tragen.

Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, den gültigen Prüfbefund bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren und ihn der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **Pflichten und Aufgaben des Prüfers**

Der befugte Prüfer führt im Auftrag des Betreibers die wiederkehrende Überprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben durch. Danach stellt er den Prüfbefund aus und übergibt ihn dem Anlagenbetreiber. Das positive Prüfergebnis wird automatisiert an das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilleitung die Gasanlage angeschlossen ist, übermittelt.

Zusätzlich muss der Prüfer seinen Namen, das Ergebnis der Prüfung und das Datum des Prüfbefundes an einer leicht zugänglichen Stelle – z. B. im Bereich des Gaszählers – dauerhaft sichtbar machen (z. B. Aufkleber).

Werden im Zuge der Überprüfung Mängel festgestellt, setzt der Prüfer eine angemessene Frist zu deren Behebung. Verstreicht diese Frist ungenutzt, muss der Prüfer die Behörde vom festgestellten Mangel und dem Verstreichen der Frist informieren.

Stellt der Mangel eine unmittelbare Bedrohung dar, muss der Prüfer sofort auf Gefahr und Kosten des Betreibers alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr veranlassen sowie die Behörde und das Verteilerunternehmen von diesen Maßnahmen informieren.

## **Pflichten und Aufgaben des Verteilunternehmens**

Jedes Verteilunternehmen ist verpflichtet zu prüfen, ob bei allen angeschlossenen Gasanlagen die sicherheitstechnische Überprüfung im vorgeschriebenen Intervall durchgeführt wurde. Dazu werden die für diese Prüfung notwendigen Daten dieser Gasanlagen – Name und Anschrift des Betreibers, Art und Standort der Anlage, Datum der letzten Überprüfung – erfasst und aktuell gehalten. Lässt ein Betreiber die vorgeschriebene Überprüfung seiner Anlage nicht rechtzeitig durchführen, ist das Verteilunternehmen verpflichtet, die Behörde darüber zu informieren.

## **Befugnisse der Behörde**

Behörde im Sinne des NÖ Gassicherheitsgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Sie kann Gasanlagen jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes überprüfen.

Bei Verständigung über die Nichtdurchführung der Überprüfung oder über festgestellte Mängel, die innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben wurden, fordert die Behörde den Betreiber auf binnen 6 Wochen einen entsprechenden Prüfbefund vorzulegen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Außerbetriebnahme zu verfügen.

Ergibt die Überprüfung, dass die Anlage sich nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befindet, schreibt die Behörde die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist vor und der Betreiber hat der Behörde einen Nachweis über dessen Behebung vorzulegen. Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auf Kosten des Betreibers alle Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung der Gefahr notwendig sind – von der Sperre der betroffenen Anlage bis zur Räumung von Grundstücken oder sonstigen baulichen Anlagen.

## **Mögliche Folgen einer fehlenden Überprüfung**

Das NÖ Gassicherheitsgesetz sieht vor, dass Betreiber, die ihre Gasanlage nicht wiederkehrend prüfen oder festgestellte Mängel nicht in angemessener Frist beheben lassen, von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen bestraft werden.

**Die EVN ist immer für mich da.**

**EVN Energiservices GmbH**

EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf  
EVN Service-Telefon: 0800 800 100  
info@evn.at  
www.evn.at

12. Auflage, April 2023